S 17 RJ 19/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 RJ 19/99
Datum	19.06.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 207/00
Datum	08.02.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 19. Juni 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

GrÃ¼nde:

I.

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Der am â¦ geborene KlÃ¤ger verfÃ¼gt Ã¼ber keine Lehr- oder Berufsaubildung und war von September 1962 bis 1980 als Hilfs-, Transport- und Produktionsarbeiter sowie nachfolgend bis MÃ¤rz 1990 als Hausmeister beschÃ¤ftigt. Seit einer ArbeitsbeschaffungsmaÃnahme in der Zeit vom 14. Dezember 1992 bis zum 10. Januar 1993 ist der KlÃ¤ger arbeitslos und bezieht Leistungen der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit bzw. Krankengeld.

Den am 19. MÃ¤rz 1998 gestellten (zweiten) Antrag auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit begrÃ¼ndete er mit Angst, Depressionen, niedrigerem Blutdruck, SchwindelanfÃ¤llen und starken Kopfschmerzen.

Im Verwaltungsverfahren lagen der Beklagten vor:

â ein Befundbericht des Dr â¦, Facharzt fÃ¼r Allgemeinmedi zin, vom 24. MÃ¤rz 1998 und â ein Gutachten der Frau Dipl.-Med â¦, FachÃ¤rztin fÃ¼r Neurologie/Psychiatrie, vom 07. Juli 1998, in welchem bei sozialer Phobie, Angstneurose, Neurasthenie, insbesondere Cephalgien, Hypertonie, Zustand nach SchÃ¤del-Hirn-Trauma 1956 und paranoider PersÃ¶nlichkeit ein vier- bis sechsstÃ¼ndiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte bis mittelschwere kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten, allerdings bei Einzelarbeitsplatz, ohne Nacht schicht und hÃ¤ufiges Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten, ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken und ohne Absturzgefahr, nicht Ã¼berwie gend im Freien sowie ohne GefÃ¤hrdung durch KÃ¤lte, Zugluft, inhalative Reizstoffe, NÃ¤sse und LÃ¤rm attestiert wurde.

Nach Stellungnahme der Frau Dr â¦ vom 27. Juli 1998, Sozialmedizinischer Dienst, lehnte die Beklagte den Rentenantrag unter Verweis auf ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mit Bescheid vom 17. September 1998 ab. Den hiergegen erhobenen Widerspruch vom 12. Oktober 1998 wies die Beklagte mit Bescheid vom 07. Dezember 1998 zurÃ¼ck. Mit den bestehenden gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen kÃ¶nne der KlÃ¤ger nach den sozialmedizinischen Feststellungen weiterhin vollschichtig als Hausmeister tÃ¤tig sein und sei darÃ¼ber hinaus in der Lage, vollschichtig leichte bis mittelschwere Arbeiten ohne Nachtschicht, ohne besonderen Zeitdruck (z. B. FlieÃband, Akkord), ohne hÃ¤ufiges Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten, ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken, ohne Absturzgefahr, nicht Ã¼berwiegend im Freien, ohne GefÃ¤hrdung durch KÃ¤lte, Zugluft, inhalative Reizstoffe, NÃ¤sse und LÃ¤rm auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verrichten.

Auf die am 08. Januar 1999 erhobene Klage hat das Sozialgericht Chemnitz das Gutachten des Arbeitsamtes â¦ vom 24. April 1996 (vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r mittelschwere Arbeiten unter Beachtung von FunktionseinschrÃ¤nkungen) beigezogen und einen Befundbericht des Dr â¦ vom 08. November 1999 sowie des Dr â¦, Facharzt fÃ¼r Neurologie/Psychiatrie, vom 26. November 1999, eingeholt. Mit Urteil vom 19. Juni 2000 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Die bisherige TÃ¤tigkeit als Hausmeister, welche der Berufsgruppe der angelernten Arbeiter im unteren Bereich zuzuordnen sei, kÃ¶nne der KlÃ¤ger wegen der damit verbundenen Ã¼berwiegenden Steh- und Gehbelastung und den Arbeiten auf Leitern und GerÃ¼sten nicht mehr verrichten. Der Leistungsbeurteilung des arbeitsamtsÃ¤rztlichen Gutachtens folgend hat das Gericht ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte bis mittelschwere Arbeiten unter Beachtung weiterer FunktionseinschrÃ¤nkungen, insbesondere ohne besonderen Leistungsdruck und Publikumsverkehr, angenommen. Der Auffassung der SachverstÃ¤ndigen Dipl.-Med â¦ hinsichtlich eines nur vier- bis sechsstÃ¼ndigen LeistungsvermÃ¶gens hat sich das Gericht, unter BerÃ¼cksichtigung des Befundberichtes von Dr â¦, nicht angeschlossen.

Die hiergegen am 25. Juli 2000 bei dem Sozialgericht Chemnitz eingelegte Berufung hat der KlÃ¤ger trotz Aufforderung vom 03. August 2000 nicht begrÃ¼ndet.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 19. Juni 2000 abzuÃ¤ndern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 17. September 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07. Dezember 1998 zu verurteilen, ihm eine Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verweist auf die ihrer Auffassung nach zutreffenden AusfÃ¼hrungen im erstinstanzlichen Urteil.

Der Senat hat die Beteiligten mit Schreiben vom 20. Dezember 2000 darauf hingewiesen, dass eine Entscheidung des Rechtsstreits nach Â§ 153 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch Beschluss beabsichtigt ist und Gelegenheit zur Stellungnahme gewÃ¤hrt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten aus beiden RechtszÃ¼gen und auf die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten, einschlieÃlich Gutachtenheft, Bezug genommen und verwiesen.

II.

Der Senat kann gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) durch Beschluss ohne mÃ¼ndliche Verhandlung (Â§ 124 Abs. 3 SGG) und ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter (Â§ 12 Abs. 1 Satz 2, Â§ 33 Satz 2 SGG) entscheiden, weil er einstimmig die Berufung fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt. Die Beteiligten wurden vorher gehÃ¶rt (Â§ 153 Abs. 4 Satz 2 SGG) und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Berufung ist unbegrÃ¼ndet.

Zu Recht hat das Sozialgericht Chemnitz (SG) die Klage abgewiesen, weil dem KlÃ¤ger ein Anspruch auf die GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit nicht zusteht.

Der KlÃ¤ger ist weder berufsunfÃ¤hig (Â§ 43 Abs. 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch â SGB VI -) noch erwerbsunfÃ¤hig (Â§ 44 Abs. 2 Satz 1 SGB VI).

BerufsunfÃ¤higkeit im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 SGB VI liegt nicht vor, da die ErwerbsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers wegen Krankheit oder Behinderung noch nicht auf weniger als die HÃ¤lfte desjenigen eines kÃ¶rperlich, geistig oder seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen

und FÃ¤higkeiten gesunken ist.

Die Beurteilung, wie weit die ErwerbsfÃ¤higkeit eines Versicherten gesunken ist, wird danach getroffen, welchen Verdienst er in einer TÃ¤tigkeit erzielen kann, auf die er nach seinem Gesundheitszustand und nach seinem bisherigen Beruf zumutbar verwiesen werden kann (vgl. BSG, Urteil vom 28. Februar 1963 â 12 RJ 24/58 â SozR Nr. 24 zu Â§ 1246 RVO -). FÃ¼r die Beurteilung, wie weit die ErwerbsfÃ¤higkeit eines Versicherten gesunken ist, kommt es auf den bisherigen Beruf an (vgl. BSG in SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 107 und 169). In der Regel ist dies die letzte versicherungspflichtige TÃ¤tigkeit oder BeschÃ¤ftigung, die vollwertig und nachhaltig verrichtet worden ist (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn. 130, 164).

Letzte BeschÃ¤ftigung in diesem Sinne ist die TÃ¤tigkeit als Hausmeister. Diese hat der KlÃ¤ger von 1980 bis MÃ¤rz 1990 vollwertig bewusst und gewollt zur dauerhaften Einkommenserzielung ausgeÃ¼bt.

Den Beruf als Hausmeister kann der KlÃ¤ger nicht mehr vollwertig verrichten. Die mit dieser TÃ¤tigkeit verbundenen Ã¼berwiegenden Steh- und Gehbelastungen sind mit seinem Gesundheitszustand nicht mehr vereinbar.

Dennoch liegt BerufsunfÃ¤higkeit bei dem KlÃ¤ger nicht vor. Er ist zumutbar auf andere TÃ¤tigkeiten verweisbar, bei welchen er mehr als die HÃ¤lfte des Verdienstes einer gesunden Vergleichsperson erzielen kann.

Zur Bestimmung, auf welche TÃ¤tigkeiten ein leistungsgeminderter Versicherter zumutbar verwiesen werden kann, hat das Bundessozialgericht ein Mehr-Stufen-Schema entwickelt und die Arbeiterberufe in Gruppen eingeteilt. Es gibt die Gruppe der Facharbeiterberufe, der AnlerntÃ¤tigkeiten und der ungelernten TÃ¤tigkeiten (vgl. BSG, Urteil vom 17. Juli 1972 â 5 RJ 105/72 â SozR Nr. 103 zu Â§ 1246 RVO). SpÃ¤ter hat das Bundessozialgericht zu diesen drei Gruppen noch eine weitere Gruppe der "Facharbeiter mit Vorgesetztenfunktion" hinzugefÃ¼gt (vgl. BSG, Urteil vom 30. MÃ¤rz 1977 â 5 RJ 98/76 â BSGE 43, 243), zu welcher auch "besonders hoch qualifizierte Facharbeiter" gehÃ¶ren (vgl. BSG, Urteil vom 19. Januar 1978 â 4 RJ 81/77 â BSGE 45, 276). Nach diesem Schema kann jeder Versicherte auf TÃ¤tigkeiten zumutbar verwiesen werden, die eine Stufe tiefer einzuordnen sind, als es dem bisherigen Beruf entspricht. Ein Facharbeiter kann daher auf AnlerntÃ¤tigkeiten, ein angelernter Arbeiter auf ungelernte TÃ¤tigkeiten verwiesen werden und so weiter.

In Ãbereinstimmung mit der sozialgerichtlichen Entscheidung ist der KlÃ¤ger der Gruppe mit dem Leitberuf des angelernten Arbeiters im unteren Bereich zuzuordnen. Dies ergibt sich aus den eigenen Darstellungen des KlÃ¤gers im Verwaltungsverfahren, wonach er eine Lehr- oder Berufsausbildung nicht absolviert hat. Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass er wÃ¤hrend seiner TÃ¤tigkeit als Hausmeister Arbeiten verrichtet hat, welche eine Ausbildung oder berufliche Einarbeitungszeit von mehr als einem Jahr erfordern, sind nicht ersichtlich. Insofern ist der KlÃ¤ger sozial zumutbar auf sÃ¤mtliche TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar, ohne dass diese konkret benannt werden mÃ¼ssten, wofÃ¼r ein

vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen besteht. Der KlÃ¤ger ist noch in der Lage, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt leichte bis mittelschwere kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten im Wechsel zwischen Sitzen, Stehen und Gehen, ohne Nachtschicht, ohne besonderen Zeitdruck (z. B. FlieÃband, Akkord), ohne hÃ¤ufiges Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten, ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken, ohne Absturzgefahr, nicht Ã¼berwiegend im Freien, ohne GefÃ¤hrdung durch KÃ¤lte, Zugluft, inhalative Reizstoffe, NÃ¤sse und LÃ¤rm sowie wegen der psychiatrischen Erkrankung ohne besonderen Leistungsdruck und ohne Publikumsverkehr zu verrichten. Diesen Feststellungen des SG tritt der Senat nach ÃberprÃ¼fung vollumfÃ¤nglich bei. Insbesondere ist die von Frau Dipl.-Med â¦ in ihrem Gutachten bekundete Limitierung auf lediglich vier bis sechs Stunden nicht nachvollziehbar. Welche neurologisch-psychiatrischen Erkrankungen diese Limitierung sozialmedizinisch bedingen sollen, hat die SachverstÃ¤ndige nicht mitgeteilt. Die lediglich mit ihrer Meinung" begrÃ¼ndete Limitierung ist, da objektivierte, einschrÃ¤nkende Befunde nicht erhoben bzw. bekundet worden sind, nicht ausreichend. Sie hat auch darauf hingewiesen, dass ambulante Behandlungsversuche erfolgen kÃ¶nnten und sollten. Zudem hat sich die SachverstÃ¤ndige nicht mit dem im ersten Rentenverfahren eingeholten neurologisch-psychiatrischen Gutachten des Dr â¦ vom 27. Oktober 1996 auseinandergesetzt, welcher nachvollziehbar ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r einfache, manuelle TÃ¤tigkeiten im 2-Schicht-Rhythmus attestiert hat. Gegen die LeistungseinschÃ¤tzung der Dipl.-Med. Schuster spricht auch der Befundbericht des Dr â¦ vom 08. November 1999, in welchem eine Besserung angegeben worden ist. Da die letzte Konsultation bei dem behandelnden Facharzt fÃ¼r Neurologie/Psychiatrie Dr â¦ am 17. Oktober 1995 erfolgt ist, kann, da auch der behandelnde Hausarzt Dr â¦ eine neurologisch-psychiatrische Mitbehandlung nicht fÃ¼r erforderlich erachtet hat, nicht von einem erheblichen Leidensdruck des KlÃ¤gers ausgegangen werden. Im Ãbrigen wird auf die AusfÃ¼hrungen des erstinstanzlichen Urteils vollumfÃ¤nglich Bezug genommen und verwiesen (Â§ 153 Abs. 2 SGG).

Da der KlÃ¤ger seine Berufung nicht begrÃ¼ndet und von der mit gerichtlichen Schreiben vom 20. Dezember 2000 und 15. Januar 2001 gewÃ¤hrten MÃ¶glichkeit zur Stellungnahme und Stellung eines Antrages gemÃ¤Ã Â§ 109 Abs. 1 SGG keinen Gebrauch gemacht hat, vermochte der Senat weitere Ermittlungen von Amts wegen im Sinne des Â§ 106 SGG nicht zu erheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen fÃ¼r die Zulassung nach Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 14.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024